

# VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 B 506/17

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **[REDACTED]**

**[REDACTED]**

Staatsangehörigkeit: georgisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Stanley König,  
Groner Landstraße 27, 37081 Göttingen, - 41316/17 - ✓

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - **[REDACTED]** -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - am 20. Juli 2017 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (2 A 505/17) gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.06.2017 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Stanley König aus Göttingen bewilligt.

## **G r ü n d e**

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner am 05.07.2017 erhobenen Klage (2 A 505/17) gegen die im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27.06.2017 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, weil der Klage gegen die Androhung der Abschiebung nach Georgien nach Bescheidung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 34, 36 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig; insbesondere ist er nicht verfristet. Der Bescheid vom 27.06.2017 ist dem Antragsteller ausweislich der in den Verwaltungsvorgängen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) befindlichen Postzustellungsurkunde am 28.06.2017 zugestellt worden. Die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG ist folglich durch den Eilantrag vom 05.07.2017 gewahrt.

Der Antrag ist auch begründet, denn der Abschiebung des Antragstellers nach Georgien steht nach derzeitigen Erkenntnissen im Hinblick auf seine gesundheitliche Situation ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegen. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 60 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 AufenthG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann sich eine krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Gefahr zum einen dann ergeben, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder die Versorgung mit Arzneimitteln für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat we-

gen des geringen medizinischen Standards generell nicht verfügbar ist oder im Einzelfall auch daraus, dass der erkrankte Ausländer aus finanziellen oder sonstigen Gründen eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich nicht erlangen kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 17.10.2006 - 1 C 18.05 -, BVerwGE 127, 33 und vom 29.10.2002 - 1 C 1/02 - NVwZ-Beil. 2003, 53). Für die Bestimmung der Gefahr gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d. h. die drohende Rechtsgutverletzung darf nicht nur im Bereich des Möglichen liegen, sondern muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein (BVerwG, Beschluss vom 02.11.1995 - 9 B 710/94 -, juris). Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, a. a. O.).

Gemessen an den vorgenannten Grundsätzen kann sich der Antragsteller auf eine derartige Gefahr berufen. Er leidet laut Diagnose der Universitätsmedizin Göttingen an einer Zystischen Fibrose (= Mukoviszidose), einer schweren Stoffwechselerkrankung, bei der infolge eines Gendefekts in verschiedenen Organen des Körpers ein sehr zäher Schleim produziert wird. Vor allem die Lunge und die Bauchspeicheldrüse, aber auch weitere Organe, zum Beispiel Leber oder Gallenblase und die Gallenwege, sind von der Erkrankung betroffen. Diese führt zu z. T. schweren Komplikationen im Bereich der Atemwege, Maldigestion und Malabsorption (Erscheinungsformen verminderter Nährstoffausnutzung im Verdauungstrakt) und Flüssigkeits- und Elektrolytverlust durch erhöhten Elektrolytgehalt des Sekrets von Schweißdrüsen. Der Schleim in der Lunge bietet einen Nährboden für Bakterien, die Entzündungen verursachen. Die häufigsten Erreger derartiger pulmonaler Infektionen sind *Pseudomonas aeruginosa*, *Burkholderia cepacia*, *Staphylococcus aureus* und *Haemophilus influenzae* (vgl. zu alledem Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 266. Aufl. 2014, S. 682 f.). Die Erkrankung ist nicht heilbar. Die durchschnittliche Lebenserwartung der von ihr Betroffenen liegt bei knapp 40 Jahren.

Der Antragsteller hielt sich in der zweiten Hälfte des Jahrs 2016 wegen seiner Erkrankung mehrfach zur stationären Behandlung in der Universitätsmedizin Göttingen auf. In diesem Zusammenhang wurden jeweils auch Infektionen mit verschiedenen Erregern behandelt. Der ihm entnommene Schleim war jeweils mit unterschiedlichen Pilzen und Bakterien belastet, insbesondere auch mit *Pseudomonas aeruginosa*, *Staphylococcus aureus* und *Haemophilus influenzae* (vgl. BA 001 Bl. 42, 51, 107; GA Bl. 26, 29). Die bakteriellen Infektionen wurden mittels Antibiotika therapiert, wobei die Therapie z. T. den jeweiligen Erregern angepasst werden musste (GA Bl. 29). Darüber hinaus wurden dem Antragsteller Inhalationen und eine Physiotherapie verordnet. Laut Bescheinigung der Klinik vom 05.07.2017 (Beiakte 001 Bl. 107) befindet sich seine Erkrankung bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Er leide an Bronchiektasen (irreversible zylindrische oder sackförmige Ausweitungen der Bronchien, Pschyrembel, a.a.O., S. 320). Vom Krankheitsverlauf her sei absehbar, dass er dauerhaft spezielle antibiotische Inhalations-Therapien durchführen müsse. Derartige Medikamente, die die *Pseudomonas*-Dichte reduzieren und maßgeblich zu einer höheren Lebenserwartung beitragen,

ständen in Georgien nicht zur Verfügung. Bei einer Rückkehr in sein Heimatland würde seine voraussichtliche Überlebensdauer um ca. 20 Jahre reduziert.

Angesichts des Inhalts der genannten und mehrerer weiterer in den Akten befindlicher ärztlicher Stellungnahmen der Universitätsmedizin Göttingen ist die Befürchtung gerechtfertigt, der Antragsteller würde im Fall einer Rückkehr nach Georgien alsbald in eine gesundheitlich existenzbedrohende Situation geraten. Dabei geht das Gericht weiterhin (vgl. das Urteil der Kammer vom 22.06.2016 - 2 A 136/14 -) davon aus, dass eine medizinische Grundversorgung in Georgien gewährleistet ist und fast alle medizinischen Behandlungen bzw. Eingriffe möglich sind (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 10.11.2016, S. 12 f.; Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Georgien vom 18.11.2015, aktualisiert am 02.11.2016, S. 55 ff.; Bundesamt, Länderinformationsblatt vom Juni 2014, S. 18 ff.; D-A-CH, „Das georgische Gesundheitswesen im Überblick“ vom Juni 2011; D-A-CH, „Medizinische Versorgung in Georgien“ vom Juni 2011; D-A-CH, „Bericht zur D-A-CH Fact Finding Mission unter besonderer Berücksichtigung rückkehrrelevanter Themen“ vom April 2011; VG Ansbach, Urteil vom 07.07.2015 - AN 4 K 15.30182 -; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 30.08.2011 - 6a K 2822/10.A -, jeweils bei juris). Danach hat die medizinische Versorgung in Georgien gerade in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht; unter anderem gibt es auch eine kostenlose staatliche Krankenversicherung sowie gewisse Vergünstigungen. Zudem sind dort zahlreiche karitative und Nichtregierungsorganisationen tätig, die zu einer Milderung von Notlagen beitragen. Insbesondere in Tiflis sind umfassende und den modernen medizinischen Standards entsprechende Behandlungen möglich.

Inwieweit dies auch für schwere Fälle der Erkrankung Mukoviszidose gilt, ist nach den vorliegenden Erkenntnisquellen jedoch nicht hinreichend geklärt. Zwar wird die Zystische Fibrose im Länderinformationsblatt des österreichischen Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (Seite 58) und im Länderinformationsblatt des Bundesamts (Seite 22) unter dem Punkt „Behandlung von Patienten mit seltenen Erkrankungen und Patienten in Substitutionstherapien“ erwähnt. Dort wird jedoch nur mitgeteilt, dass für Patienten mit seltenen Erkrankungen, wobei die Zystische Fibrose beispielhaft genannt wird, gesonderte Medikamente bereitgestellt würden. Ob dagegen eine möglicherweise mehrwöchige stationäre Behandlung gewährleistet wäre und ob tatsächlich alle benötigten Medikamente dauerhaft vorhanden wären und verschrieben würden, ist nach den derzeitigen Erkenntnissen offen. Zudem hat der Antragsteller auszugsweise eine aktuelle Entscheidung des Bundesamts vorgelegt, in der in einem anderen Fall der Erkrankung an Mukoviszidose im fortgeschrittenen Stadium eine Behandlungsmöglichkeit in Georgien verneint und ein Abschiebungsverbot bejaht wurde. Angesichts dessen und im Hinblick auf das große Gewicht der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter des Antragstellers bewertet das Gericht dessen Interesse daran, zunächst im Bundesgebiet bleiben zu können, höher als das öffentliche Interesse, seinen Aufenthalt sogleich zu beenden. Die Klärung der offenen Fragen bleibt dem Klageverfahren vorbehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Dem Antragsteller wird gemäß § 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe bewilligt, denn seine Rechtsverfolgung hat aus den oben genannten Gründen Erfolg.

**Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).**



Beglaubigt  
Göttingen, 21.07.2017

- elektronisch signiert -  
Wüstefeld  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle